

Mathias Rohe

Das islamische Recht

Geschichte und Gegenwart

Verlag C. H. Beck oHG, München 2009, 606 S., EUR 39,90; ISBN: 978 3 406 57955 4

Das Werk ist die erste wissenschaftliche Abhandlung eines deutschen Juristen mit auch islamwissenschaftlicher Ausbildung, die das islamische Recht in der Komplexität und Vielschichtigkeit seiner Ausprägungsformen begreifbar machen will. An Umfang und Qualität setzt das Buch Maßstäbe, die seine Bezeichnung als Standardwerk rechtfertigen. Dennoch kann es angesichts der thematischen Breite nicht alle Bereiche abdecken. So stellt der Verfasser in seiner Einleitung klar, dass das Werk keinesfalls Antworten auf alle Rechtsfragen hinsichtlich aller islamisch geprägten Rechtsordnungen geben kann, sondern lediglich durch exemplarische Auswahl ein repräsentatives Bild zu vermitteln versucht. Bei den Belegen hat sich der Autor vertretbar auf viel zitierte Primärliteratur und sich an Primärquellen orientierender Sekundärliteratur beschränkt. Dass eine solche Auswahl nicht frei von subjektiven Wertungen sein kann, versteht sich von selbst. Eine vollständige Literaturliste hätte den Rahmen des Buches bei Weitem gesprengt.

Die Einleitung, die Pflichtlektüre eines jeden werden sollte, der sich mit islamischem Recht befasst, räumt erfrischend mit zahlreichen Fehlvorstellungen auf: Die bisher vorherrschende Behandlung des islamischen Rechts vor allem durch Islamwissenschaftler und die dominierende historisierende Sichtweise hätten den Blick auf die Fülle kulturkreisübergreifender juristischer Problemlagen und Lösungsansätze verstellt und die Fortentwicklung des islamischen Rechts in der Moderne vernachlässigt. Das islamische Recht als ein statisches einheitliches Regelwerk gebe es nicht, sondern es handele sich um eine Materie in steter Entwicklung, die sich vor allem über seine Rechtsquellen- und Rechtsfindungslehre sowie seine gemeinsamen Grundprinzipien erschließe. Die Wiedergabe von Scharia als islamisches Recht sei stark verkürzt, da die Scharia auch eine religiöse Dimension ohne irdische Sanktionen aufweise, deren Geltungsanspruch an die Religionszugehörigkeit anknüpfe. Die Gelehrten unterschieden zwischen der auf Gott beruhenden Scharia und der Rechtswissenschaft als menschlichem Konstrukt. Die Mehrheit der neuzeitlichen Autoren halte demnach nicht alle Regeln für unabänderbar, sondern differenziere zwischen ewig-gültigen Grundlagen und zeit- und ortsgebundenen und damit veränderlichen Einzelregelungen. Ferner sei die These von der Einheit von Recht und Religion im Islam durchaus strittig und gebe es in der Praxis Tendenzen zu einer Trennung zwischen der rechtlichen Komponente und Rechtsgelehrten sowie der religiösen Dimension und Religionsgelehrten.

Der erste Teil des Werks widmet sich der Geschichte des islamischen Rechts. Überzeugend setzt der Autor drei Schwerpunkte, nämlich auf die Entstehung des islamischen Rechts, auf dessen Rechtsquellen- und Methodenlehre sowie auf dessen wesentliche Regelungsbereiche. Der kurze Abriss über die Entstehung des islamischen Rechts und seine Rechtsquellen- und Methodenlehre berücksichtigt den historischen Kontext, entsprichtzeitigem Forschungsstand und spricht alle wesentlichen Aspekte an. Die wichtigsten

Rechtsquellen und Methoden einschließlich ihrer Herausbildung werden anschaulich mit Beispielen erläutert, zentrale Meinungsverschiedenheiten über ihr Verständnis und ihre Anwendung in ihrer Relevanz dargelegt. Bei der Abhandlung der wichtigsten Regelungsbereiche der islamischen Rechtswerke gelingt es Rohe in besonderem Maße, einerseits sich auf wichtige Regeln, Prinzipien und Meinungsverschiedenheiten oft unter Rückgriff auf Primärquellen zu beschränken, andererseits die Rechtsmaterie im historischen und gesellschaftlichen Kontext, mit Bezügen zur Rechtspraxis und um anschauliche Beispiele ergänzt zu behandeln. Das gilt insbesondere für das Eherecht, das Vertrags- und Wirtschaftsrecht, das Straf- und Deliktsrecht sowie das Fremden- und Völkerrecht. Das Kindschaftsrecht hätte noch etwas ausführlicher, das Erbrecht in seiner Systematik noch prägnanter dargelegt werden können. Ungenauigkeiten in der Terminologie und in der rechtlichen Materie bleiben die absolute Ausnahme.

Der zweite Teil hat das moderne Recht zum Gegenstand. Rohe gelingt es, den mit Auftreten der Europäer beginnenden Veränderungsprozess in seinem Grundanliegen, sich von den überlieferten Lehrmeinungen zu lösen und die eigenständige Rechtsfindung neu zu beleben, sowie in den Zielen und Wegen der Reformen im Einzelnen einschließlich „Rückentwicklungen“ durch zahlreiche Zitate muslimischer Rechtsgelehrter und gerichtlicher Entscheidungen anschaulich zu skizzieren. Die formellen und materiellen Methoden der Weiterentwicklung stellt Rohe mit einer Vielzahl von Anwendungsbeispielen aus Rechtslehre und Gerichtspraxis in ihrer Funktionsweise und Bedeutung plastisch dar. Insbesondere werden die bestehenden Ansätze zu neuem juristischem Raisonnement, zur historisch-kritischen Textexegese und zur teleologischen Betrachtungsweise auch hinsichtlich der in ihnen liegenden Chancen angemessen gewürdigt. Der nachfolgende Abriss über die Reformbemühungen in den Kernbereichen modernen islamischen Rechts deckt alle wichtigen Rechtsgebiete und Themenfelder ab, setzt überzeugende Schwerpunkte und ist durch Berücksichtigung nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch der Rechtsprechung und der Diskussionen unter den Gelehrten besonders eingängig. Leider können die Ausführungen angesichts des Gesamtumfangs der Arbeit grundsätzlich nur kursorischen Charakter haben. Immerhin wird aber hinsichtlich des wichtigen Familien- und Erbrechts das Ehescheidungsrecht vertieft abgehandelt. Im Rahmen des Zivil- und Wirtschaftsrechts wird zu Recht der Schwerpunkt auf den Umgang mit Zins- und Spekulationsgeschäften sowie „islamischen“ Geschäftsmodellen gelegt. In Bezug auf das Staats- und Verwaltungsrecht werden die Diskussionen um das Verhältnis des Islam zu Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit, insbesondere zu den Menschenrechten, sowie zum Umgang mit religiösen Minderheiten und nichtislamischen Staaten in ihrer Breite und Vielfalt beleuchtet. Im Rahmen der strafrechtlichen Ausführungen wird aus guten Gründen beispielhaft die Apostasie ausführlicher erörtert.

Der Anwendung islamischen Rechts in der Diaspora ist der dritte Teil gewidmet. Die Auswahl der Staaten Indien, Kanada und Deutschland als Repräsentanten typischer Entwicklungen überzeugt. Das Recht der muslimischen Minderheit in Indien wird erstmals intensiver beleuchtet. Das klassische Einwanderungsland Kanada hat gerade in den letzten

Jahrzehnten einen starken Zuwachs an Muslimen erfahren. In Deutschland als jungem Einwanderungsland sind einschlägige rechtspolitische Debatten erst im Entstehen. Angesichts des schon vorhandenen Umfangs der Arbeit wird leider nicht auch eine klassische Kolonialmacht wie England oder Frankreich mit ihren besonderen Problemen exemplarisch behandelt. Lobenswerterweise wird aber Deutschland mit Blick auch auf die anderen europäischen Staaten erörtert. Hinsichtlich Indien skizziert Rohe ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen plastisch die aktuellen islam-rechtlichen Debatten, in denen die sunnitischen Traditionalisten dominieren und grundlegende reformerische Ideen derzeit keine Realisierungschance haben. Was Kanada angeht, so legt der Autor zu Recht den Schwerpunkt auf die Skizzierung und Kommentierung der mehr von Emotionen als von Fakten geprägte Debatte über die islamische Schiedsgerichtsbarkeit, der die nationale Rechtsordnung als einzigem westlich geprägten Staat weitreichende Kompetenzen einräumt. In Bezug auf Deutschland gibt Rohe zunächst einen kurzen Abriss über die Rechtspraxis in öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragestellungen mit islam-rechtlichen Bezügen, erörtert dann knapp die wichtigsten kollisionsrechtlichen Probleme mit Bezügen zum islamischen Familien- und Erbrecht, die vor allem die Anwendung des deutschen *ordre public* betreffen; und widmet sich dann der Anwendung islam-rechtlicher Normen im Rahmen der vom deutschen Zivilrecht gewährten inhaltlichen Gestaltungsfreiheit, vor allem nationalen und internationalen Finanzgeschäften nach islam-rechtlichen Grundsätzen. Besonders lobenswert ist der Blick auf die Inkorporation islam-rechtlicher Normen in die Rechtsordnungen anderer europäischer Staaten wie Spanien, auf entsprechende Diskussionen insbesondere in Großbritannien und auf Praktiken außerstaatlicher Streitschlichtung vor allem im Vereinigten Königreich. Überzeugend erteilt Rohe der religiös-personalen Rechtsspaltung für Europa eine klare Absage. Abschließend klassifiziert er die Grundhaltungen der europäischen Muslime zur geltenden Rechtsordnung und sieht in der Entwicklung eines eigenständigen Islam, der sich als Teil der europäischen Gesellschaft begreift und sich mit den Prinzipien der europäischen Rechtsordnungen identifiziert, eine Chance für die Zukunft.

Den Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt ist der kurze vierte Teil gewidmet. Den im 19. Jahrhundert breitflächig begonnenen Reformprozess sieht Rohe überzeugend noch nicht als abgeschlossen an; besondere Herausforderungen bestünden insoweit hinsichtlich Demokratie und Menschenrechten. Gegenläufige Tendenzen der Re-Islamisierung seien uneinheitlich und beruhten auf den verschiedensten Beweggründen. Das trotz der Vielfältigkeit der islam-rechtlichen Erscheinungsformen Prägende des islamischen Rechts sieht Rohe zu Recht in der Art und Weise des Umgangs mit seinen Quellen. Hingen die Traditionalisten an den althergebrachten Lesarten der Texte, bemühten sich die Reformen um eine zeitgemäße Auslegung der Quellen, indem diese von ihrem Sinn her und unter Berücksichtigung des historischen Kontext interpretiert würden.

Rohes Hoffnung, dem Leser die Vielgestaltigkeit und Dynamik des islamischen Rechts einerseits und das noch bestehende gewaltige Forschungspotential hinsichtlich des islamischen Rechts andererseits deutlich gemacht zu haben, dürfte sich mehr als erfüllt haben.

Wer auch jetzt noch herkömmlichen plakativen Vorstellungen vom islamischen Recht das Wort redet, kann unter Hinweis auf das beeindruckende Werk von Rohe nicht entschuldigt werden. Für Politiker, Journalisten und jeden, der sich sonst noch berufen fühlt, die öffentliche Meinung zu islam-rechtlichen Fragen zu prägen, sollte das Werk zur Pflichtlektüre werden. Dann endlich könnte auch in Deutschland eine sachgerechte Diskussion um das islamische Recht beginnen.

Peter Scholz, Berlin

Ilan Pappe

Die ethnische Säuberung Palästinas

Aus dem Englischen von Ulrike Bischoff, Zweitausendeins, Frankfurt a.M. 2008; 413 S., 22,00 €, ISBN 978-3-86150-791-9

Auch wenn *Ilan Pappe* als „Protagonist der Neuen israelischen Historiker“ (S. 413) und „mutigster ... Historiker Israels“ (Klappentext) vorgestellt wird, bleibt doch festzuhalten, dass er nach eigenem Bekunden die Universität Haifa, wo er Politische Wissenschaften gelehrt hatte, 2007 nach Konflikten mit der Universitätsleitung verließ, um nun als Historiker an der englischen Universität Exeter zu arbeiten. Diese Konflikte als Mobbing gegen einen als Nestbeschmutzer empfundenen Kollegen zu interpretieren, dürfte legitim sein, zumindest nachdem 2006 „The Ethnic Cleansing of Palestine“ bei *Oneworld Publications* in Oxford erschienen war.

Es ist auch ein beunruhigendes, ja verstörendes Buch, das es hier zu würdigen gilt; unternimmt der Verfasser doch nicht weniger, als die offizielle Darstellung der Staatswerdung Israels, wie sie auch jetzt wieder bei der Sechzigjahrfeier des Staates Israel zu hören und zu lesen war, als brillante und erfolgreiche „politische Öffentlichkeitsarbeit“ zu qualifizieren. Dass deren Urheber sie inzwischen wahrscheinlich selbst glauben, entspricht den in Orwells „1984“ dargestellten Denkmechanismen. Würde ein Nichtjude derartiges behaupten, wäre ihm der Vorwurf der antisemitischen Hetze sicher. Doch wäre ein Nichtjude nie an die vom Verfasser ausgiebig zitierten Quellen – militärische Geheimakten (freigegeben nach 60 Jahren), Privatkorrespondenz der zionistischen Führungspersönlichkeiten – herangekommen. Auch die Gespräche mit palästinensischen Opfern der Vertreibungen von 1948/49 sind hier zu nennen – bei aller Skepsis gegenüber der hier möglichen „blumenreichen Sprache des Orients“. Was also setzt der Verf. der offiziellen Version – „Sie (die zionistischen Einwanderer) kamen in ein leeres Land und brachten die Wüste zum Blühen“ – konkret entgegen? Zusammengefasst ließe sich sagen „Sie kamen in ein blühendes Land, vertrieben dessen Bewohner und richteten sich in deren Hinterlassenschaft häuslich ein“, wobei die Zielvorstellung eines ausschließlich jüdischen Staates nie aus den Augen verloren wurde.